

Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Vereinsregister: Kiel VR 2794 KI
Steuernummer: 20/290/75910

Der BUND ist anerkannter
Naturschutzverein nach
§ 63 Bundesnaturschutzgesetz

An

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH

Elisabeth-Haseloff-Str. 1

23564 Lübeck

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.**

**Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.**

Kreisgruppe
Herzogtum Lauenburg
Uta von Bassi
E-Mail; vonbassi@freenet.de
Tel. 04541/82738

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum: 12.8.2022

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, Teilbereich 1, der Gemeinde Salem

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, Teilbereich 2, der Gemeinde Salem

Der BUND bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen „2. Änderung Bebauungsplan Nr. 9, Teilbereich 1 der Gemeinde Salem, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)“ und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, Teilbereich 2 der Gemeinde Salem, Kreis Herzogtum Lauenburg, und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzlich erhebt der BUND Einspruch gegen die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB).

Als Planungsanlass ist unter 1.1 genannt:

*... von Seiten der Nutzer:innen (wird) heutzutage eine **ganzjährige** Nutzung nachgefragt und gefordert. Die Gemeinde möchte diese Nachfrage ermöglichen und so die Attraktivität und den langfristigen Erhalt des touristisch und wirtschaftlich wichtigen Unternehmens in der Gemeinde planungsrechtlich unterstützen.*

Der Forderung nach ganzjähriger Nutzung darf unserer Meinung nach grundsätzlich nicht entsprochen werden, denn der Campingplatz liegt im Gebiet eines europäischen Vogelschutzgebietes (Gebietsnummer 2331-491 Schaalseegebiet). Dieser Tatbestand verbietet eine ganzjährige Nutzung wegen des Gebotes der Winterruhe für rastende Zugvögel.

§1 BauGB (6) Punkt 7 formuliert die Grundsätze für Bauleitpläne/Baupläne wie folgt:

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*

- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,*
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,*
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,*
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,*
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,*
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,*

Der BUND hat folgende Rechtsauffassung:

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen oder gegen die FFH-Richtlinie oder die Vogelschutz-Richtlinie der EU verstoßen.

Zu § 13 a Abs. 1 Satz 4 BauGB geben wir zu bedenken: Sollte also die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen durch die Planungsverantwortlichen o.g. Auswirkungen übersehen haben, drohen Gerichtsprozesse und Zeitverzögerungen bis hin zum Baustopp. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass das beschleunigte Verfahren unserer Auffassung nach ausgeschlossen ist, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen. Auf dem B-Plan ist ersichtlich, dass der Campingplatz im Gebiet des o.g. Natura-2000-Gebietes liegt und somit § 1 BauGB (6) Punkt 7 Unterpunkt b) gilt und somit eine Umweltprüfung vorzunehmen ist.

Der BUND fordert die Planungsverantwortlichen daher auf, das beschleunigte Verfahren fallen zu lassen. Stattdessen ist unter Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, ein Standard-Verfahren zu initiieren. Hierbei sind neben der UNB, der Bauaufsichtsbehörde auch die Wasserschutzbehörde zu beteiligen, denn die Kläranlage von Salem ist offenkundig nicht auf die zusätzliche Menge von Abwässern eingestellt, da sie bisher schon über ihrer Lastgrenze liegt und Salem erhöhte Phosphat- (und zusätzlich durch die Landwirtschaft verursachte Nitrat-)werte im Grundwasser aufweist und somit gegen die europäische Wasserrahmenrichtlinie verstößt.

Desweiteren weisen wir auf folgende Sachverhalte hin, die einem beschleunigten Verfahren ebenfalls entgegenstehen:

Mängel im bestehenden B-Plan:

Festsetzungen im B-Plan 9 Teilbereich 1 des Ursprungsplans, die unter 3.1 des B-Plan-Textes stehen müssten und in denen die zu pflanzenden Bäume und Sträucher aufgelistet sein sollten, fehlen, da der gesamte Unterpunkt 3.1 fehlt! Die Betreiber des Naturcampingplatzes Salem haben es offenkundig bisher unterlassen, die im B-Plan eingezeichneten Planzeichen für Pflanzungen umzusetzen. Hier ist zu fragen, wer für diese Unterlassungstatbestand (sowohl im B-Plan-Text als auch in der praktischen Umsetzung!) verantwortlich ist, in jedem Fall ist dieses doppelte Versäumnis nachzuholen unter Einbeziehung der UNB, damit heimische und standortgemäße Pflanzen gewählt werden und ein zehnjähriges Pflanzversäumnis endlich behoben wird.

Mängel bei der Umsetzung der CWVO:

Es gilt bei Änderungen von Campingplatzanlagen laut CWVO

§18 Bauantrag, Bauvorlagen (1):

Die Errichtung, Änderung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Camping- und Wochenendplätzen unterliegt dem Baugenehmigungsverfahren nach § 67 der Landesbauordnung.

Wir weisen darauf hin, dass die Vorgaben, die in der CWVO von 2020 zum Brandschutz formuliert worden sind, von der Baubehörde zu kontrollieren sind. Vor allem die Verfügbarkeit von Löschwasser und die Erreichbarkeit der Plätze durch die den Vorgaben entsprechenden Zuwegungen/Brandgassen durch Löschfahrzeuge sollten überprüft werden sowie die Rechtmäßigkeit der Einzäunungen, die an vielen Stellen nach unserem Eindruck verhindern, dass Campingwagen in einer Gefahrensituation wie z.B. Feuer kurzfristig bewegt werden können, wie es die CWVO vorgibt.

Außerdem fehlen offenkundig Lagepläne auf dem Campingplatz, die den Nutzer/innen bei Bedarf/Gefahr eine Orientierung über das Gelände geben.

§ 5 Schaffung von Grünbeständen

Camping- und Wochenendplätze sind mit einer Schutzpflanzung aus heimischen Pflanzenarten harmonisch in die Landschaft einzubinden. Campingplätze mit mehr als 50 Standplätzen und Wochenendplätze mit mehr als 50 Aufstellplätzen sind darüber hinaus durch heimische Gehölzpflanzungen zu untergliedern.

Bewegt man sich über das Gelände, sieht man auffällig häufig Thuja-Hecken und Co., auch hier liegt ein Verstoß gegen die CWVO vor.

§ 8 Beleuchtung

Die Fahrwege auf Camping- und Wochenendplätzen sowie Treppen und Absätze auf sonstigen begehbaren Flächen müssen ausreichend beleuchtet sein. Die Beleuchtung soll mit tier- und insektenfreundlichen Leuchtmitteln erfolgen.

Auch hier wäre zu prüfen, ob die Naturschutz-Vorgaben in Bezug auf die Beleuchtung im Naturcampingplatz Salem umgesetzt werden.

Mängel im Umgang mit dem Landes- und Bundesnaturschutzgesetz:

Dass es die Betreiber des Campingplatzes mit den gesetzlichen Vorschriften nicht so genau nehmen und naturschutzrechtliche Belange geringachten, lässt sich an dem Umgang mit dem per Naturschutzgesetz geschützten artenreichen Steilhängen (Besitz des Campingplatzes) und dem Uferbereich des Salemer Sees (Besitz des Kreises) ablesen. Es gingen illegale Baumfällungen durch die Presse (zuletzt 2016), die auf einer Länge von 80 Metern am Hang und im Uferbereich stattfanden und im Uferbereich einen Eingriff in fremdes Eigentum darstellten (Kreisforsten), um einen direkten Blick auf den See zu ermöglichen. Die Campingplatzbetreiber hätten dies im Bewusstsein getan, dass sie 1. nicht gegen Gesetze des Naturschutzes verstoßen und 2. auf ihrem eigenen (!) Grund und Boden handeln. Hier zeigt sich eine (im besten Fall) Unbedarftheit, die nicht akzeptabel ist.

Fazit:

Der BUND sieht es zum Schutze der Natur und der Menschen als geboten an, ein ordnungsgemäßes Bauprojekt durchzuführen und ein beschleunigtes Verfahren abzulehnen.

Der BUND bittet um die Mitteilung der Abwägungsergebnisse und behält sich den Rechtsweg vor.

Mit freundlichen Grüßen

Uta von Bassi
Mitglied im Kreisvorstand des BUND Herzogtum Lauenburg